

Mitteilungsvorlage

Drucksachen-Nr. 0110/2018
öffentlich

Gremium	Sitzungsdatum	Art der Behandlung
Integrationsrat der Stadt Bergisch Gladbach	12.04.2018	zur Kenntnis
Ausschuss für Soziales, Wohnungswesen, Demografie und Gleichstellung von Frau und Mann	26.06.2018	zur Kenntnis

Tagesordnungspunkt

Informationen über die aktuelle Flüchtlingssituation in Bergisch Gladbach

Inhalt der Mitteilung

1. Aktuelle Situation der Flüchtlinge

1.1 Zuweisungssituation

Die Anzahl der Menschen, die der Stadt Bergisch Gladbach zugewiesen werden, richtet sich nach zwei Zuweisungsquoten.

Die erste Zuweisungsquote nach § 3 FlüAG wird nach den bekannten Schlüsseln berechnet.

Die zweite Quote „Wohnsitzauflage“ wird nach § 61 AufenthG berechnet.

Die Wohnsitzauflage verpflichtet Flüchtlinge, ihren gewöhnlichen Aufenthalt für 3 Jahre in der Stadt Bergisch Gladbach zu nehmen, bzw. in der Stadt, in der sie erstmalig zugewiesen worden sind.

1.1.1 Zuweisungsquote

Die Zuweisungsquote lag bei der letzten Abfrage mit Stand vom 14.03.2018 bei 87,40%, was einer Aufnahmeverpflichtung von 71 Personen entspricht (Basis der Bestandserhebung lt. Bezirksregierung Arnsberg ist Januar 2018).

1.1.2 Quote Wohnsitzauflage

Die Quote bezüglich der Wohnsitzauflage basiert auf der Basis der Bestandserhebung zum 01.01.2018 und lag bei der Abfrage am 14.03.2018 bei 116,27 % was einer Übererfüllung von 144 Personen entspricht.

1.1.3 Zielvereinbarungen zur Neuaufnahme von Flüchtlingen

Am 29.01.2018 wurde eine Vereinbarung bezüglich neuer Zuweisungen im Rahmen der FlüAG-Quote getroffen.

Seitens der Bezirksregierung Arnsberg wurde erklärt, dass alle Kommunen mit einer Quote unter 90 % angeschrieben und mit Zielvereinbarungen versehen wurden.

Die Stadt erwartet demnach zwischen der 7. und 13. KW 2018 je Woche 10 Personen. Insgesamt beinhaltet diese Zielvereinbarung die Zuweisung von 70 Personen.

Bisher kamen die zugewiesenen Menschen wie geplant an. Es handelt sich um unterschiedliche Familienkonstellationen aus verschiedenen Herkunftsländern mit unterschiedlichen Bleibeperspektiven aus verschiedenen zentralen Unterbringungseinrichtungen.

Im Bereich der Wohnsitzauflage wird aufgrund der Übererfüllung der Quote nicht mit neuen Zuweisungen gerechnet.

1.2 Aktuelle Unterbringungssituation

1.2.1 Aufgabe/Ruhendstellung von Unterkünften

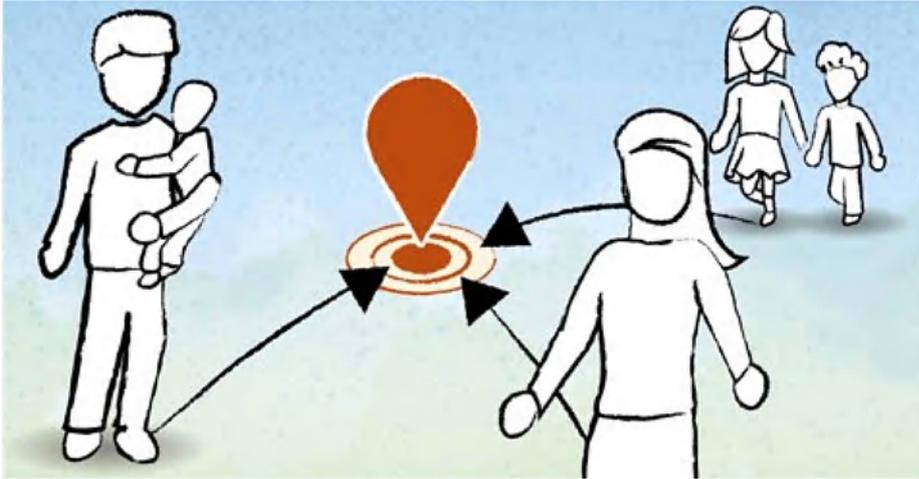
Derzeit verfügt die Stadt noch über ausreichende Reserven an Unterbringungsplätzen.

Die Unterkunft in Katterbach konnte geschlossen bleiben, der weitere Betrieb ist derzeit nicht erforderlich. Momentan wird geprüft, ob die Unterkunft abgebaut werden kann.

2. Aktuelle Entwicklungen:

2.1 Das BAMF veröffentlicht auf seiner Internetseite folgende Informationen zum

Familienasyl und Familiennachzug



Quelle: BAMF

Familienasyl

Familienmitglieder von Schutzberechtigten erhalten ebenfalls Asyl.

Im Sinne des Familienasyls zählen als Familienmitglied:

- Ehegattinnen oder Ehegatten bzw. eingetragene Lebenspartnerinnen oder Lebenspartner,
- die minderjährigen ledigen Kinder,
- die personensorgeberechtigten Eltern von minderjährigen Ledigen,
- andere erwachsene Personen, die für minderjährige Ledige personensorgeberechtigt sind,
- die minderjährigen ledigen Geschwister von Minderjährigen.

Voraussetzung für Ehegattinnen oder Ehegatten ist, dass eine wirksame Ehe bereits im Herkunftsland bestanden hat, der Asylantrag vor oder gleichzeitig mit der schutzberechtigten Person, spätestens unverzüglich nach der Einreise gestellt worden ist und die Schutzberechtigung nicht zu widerrufen ist.

Diese **Regelung** gilt für Schutzberechtigte, denen der **Flüchtlingsschutz** oder die **Asylberechtigung** zuerkannt wurde oder die **subsidiären Schutz** erhalten haben. Ausgeschlossen sind Personen, bei denen im Asylverfahren ein **nationales Abschiebungsverbot** festgestellt wurde.

In Deutschland geboren

Wird ein Kind in Deutschland nach der Asylantragstellung der Eltern geboren, bietet der Gesetzgeber zum Schutz der Kinder unter bestimmten Voraussetzungen die Möglichkeit eines eigenen Asylverfahrens. Hierzu informieren die Eltern, von denen noch mindestens ein Elternteil im Asylverfahren ist, oder die Ausländerbehörde das Bundesamt von der Geburt. Der Asylantrag gilt damit automatisch – im Interesse des Neugeborenen – als gestellt. Die Eltern können für ihr Kind eigene Asylgründe vorbringen. Wenn sie das nicht tun, gelten die gleichen Gründe wie bei den Eltern. Auch hier steht gegen eine ablehnende Entscheidung des Bundesamtes der Rechtsweg offen.

Ebenfalls und zum Schutz des Kindes werden und dürfen minderjährige Kinder bei einem ablehnenden Bescheid nicht getrennt von ihren Eltern rückgeführt werden.

Hervorhebung als Achtung: Familiennachzug

Nach der derzeitigen Regelung ist zu subsidiär Schutzberechtigten, deren Aufenthaltserlaubnis nach dem 17.03.2016 erteilt worden ist, bis zum 31. Juli 2018 der Familiennachzug nach dem Aufenthaltsgesetz nicht möglich. Über die weitere Entwicklung werden wir Sie sobald wie möglich informieren.

Die Möglichkeiten einer Familienzusammenführung nach der Dublin III-Verordnung bleiben weiterhin unberührt.

Auch in besonderen Härtefällen ist eine humanitäre Aufnahme von Familienangehörigen nach wie vor möglich.

Hervorhebung_Gesetzgebung: Rechtliche Grundlagen

Das Familienasyl ist in § 26 AsylG geregelt.

Die Rechtsgrundlage für in Deutschland geborene Kinder von Asylantragstellenden findet sich in den §§14 a und 43 Abs. 3 Satz 1 AsylG.

[Asylgesetz](#)

Datum 31.01.2018

Als Anlage ist ein Schreiben vom Städte- und Gemeindebund NRW beigefügt zum Thema **Identitätssicherung und -feststellung von Flüchtlingen und Asylbewerbern**
– Ausstattung der Ausländerbehörden

